

**Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung - TTO);
Antrag Taxi-Ruf Landshut vom 07.11.2019**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 5 PL:	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 26.05.2020 PL: 29.05.2020	Stadt Landshut, den	11.05.2020
Sitzungsnummer:	HA: 1 PL: 2	Ersteller:	Herr Neumeier

Vormerkung:

Die derzeit geltende Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung – TTO) ist seit dem 09.03.2015 in Kraft.

Die Taxi-Ruf Landshut GbR hat mit Schreiben vom 07.11.2019 einen Antrag auf Tarifumgestaltung mit gleichzeitiger Anhebung der Taxitarife in Landshut gestellt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es im originären Verantwortungsbereich der ermächtigten Behörde liegt, die Taxi-Tarife zu gegebener Zeit durch Rechtsverordnung anzupassen und hierfür die Initiative zu ergreifen. Die Stellung eines Tariferhöhungsantrags von örtlichen Taxiunternehmen ist hier insoweit nicht vorgesehen.

Allerdings wurde der vorgenannte Antrag seitens der Verwaltung zum Anlass genommen die aktuelle Tarifsituation zu überprüfen und eine Anpassung der Taxitarifordnung anzustoßen.

Die begehrte Anhebung der Taxitarife in Landshut wird mit einer Vielzahl von Kostensteigerungen in den letzten 5 Jahren begründet. Hier werden gestiegene Treibstoffkosten, Erhöhung der Versicherungsgebühren und Kfz-Steuer, gestiegene Zulassungskosten und Eichgebühren sowie die stetige Steigerung der Lohnkosten, insbesondere die Erhöhung des Mindestlohns und der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung angeführt.

Zudem wird die Einführung eines sogenannten Nachttarifs beantragt, da es den Taxiunternehmen derzeit an normalen Werktagen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden fast unmöglich ist, kostendeckend Taxen bereitzustellen.

Die Taxi-Ruf Landshut GbR beantragte auch eine Verkleinerung des Pflichtfahrbereichs auf das Gebiet der Stadt Landshut mit den Anrainergemeinden Altdorf, Ergolding und Kumhausen, um u.a. die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Mietwagenunternehmen zu stärken und die Flexibilität im Hinblick auf den Abschluss von langfristigen Verträgen mit Partnern aus der Wirtschaft (Reisebüros, Unternehmen usw.) zu erhöhen sowie die Stand- und Wartezeiten wesentlich zu verkürzen.

Die Verwaltung sieht die vorgetragenen Argumente als teilweise begründet an und hält eine Neugestaltung der Tarifstruktur grundsätzlich für gerechtfertigt, weshalb mit Schreiben vom 13.02.2020 das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchgeführt wurde (vgl. § 14 Abs. 2 PBefG).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach §14 PBefG wurden die zu beteiligenden Behörden und Stellen angehört und haben hierzu nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

Die **Regierung von Niederbayern** hat sich auf Grund eines dortigen Personalwechsels erst am 17.04.2020 zur geplanten Anpassung der Taxitarifordnung geäußert und hat keine Einwendungen, insbesondere nicht zur Einführung des Nachtzuschlags, erhoben. Auch die geplante Höhe der neuen Tarife liegt im Rahmen, da der Prüfung der LBO-Kostenindex zugrunde gelegt wurde, wonach im Zeitraum von 2015 bis 2020 eine Preissteigerung von durchschnittlich 11,64 % möglich ist.

Das **Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht** hat den vorgelegten Entwurf der Taxitarifordnung geprüft und stimmt diesem zu. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff „sperriges“ Gepäck (vgl. § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) der TTO) klar definiert werden sollte, um Diskussionen zwischen Fahrgästen und Taxifahrer zu vermeiden. Diesem Vorschlag ist die Verwaltung gefolgt und hat festgelegt, dass es sich bei sperrigem Gepäck um Gepäckstücke handelt, die das Umklappen der Rückbank erforderlich machen. Zudem wurde mitgeteilt, dass aus technischen Gründen zwischen der Veröffentlichung und dem In-Kraft-Treten eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen muss.

Der **Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)** sah von einer Stellungnahme ab, da dort keine Taxiunternehmen organisiert sind.

Die **Taxi-Zentrale Landshut e. G.** befürwortet die vorgelegten Änderungen der Taxitarifordnung in vollem Umfang.

Die **Taxi-Ruf Landshut GbR** stimmte der Anpassung der Taxitarife grundsätzlich zu. Allerdings sollten die begehrten Erhöhungen der Tarife ohne Kürzungen und demnach in Höhe zwischen 16,67 % bis 36,67 % erfolgen. Diesbezüglich wurden folgende Punkte zu bedenken gegeben:

- Preissteigerung für Treibstoff seit der letzten Tarifierhöhung im Jahr 2015 von 30 %,
- Erhöhung der Betriebskosten für die Taxen, insbesondere Kfz-Versicherungen, Kfz-Steuer, Konformitätsprüfung, Zulassungskosten und Kfz-Reparaturen sowie Unterhaltskosten,
- gestiegene Lohnkosten, insbesondere Erhöhung des Mindestlohns, höhere Beiträge zu Krankenkassen und Berufsgenossenschaften,
- durch den geringen Verdienst wird es immer schwieriger, Fahrpersonal zu gewinnen.

Das Landratsamt Landshut, der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen, die Industrie- und Handelskammer Niederbayern und ver.di Niederbayern wurden im Rahmen der Anhörung ebenfalls beteiligt und haben von der Abgabe einer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Entwurf der Taxitarifordnung abgesehen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es ist festzustellen, dass die beteiligten Behörden und Fachverbände die neue Tarifordnung grundsätzlich befürworten und nur die vorstehend genannten Änderungen angeregt haben. Die geplanten Änderungen, welche farblich gekennzeichnet sind, können der in Anlage beigefügten Neufassung der Taxitarifordnung entnommen werden.

Wie vorstehend bereits ausgeführt liegt die geplante Tarifierhöhung auch nach Prüfung der Regierung von Niederbayern im Rahmen und die ursprünglich begehrte Tarifierhöhung der Taxi-Ruf Landshut GbR würde mit einer Steigerung zwischen 16,67 % bis 36,67 % deutlich über dem zugrunde gelegten LBO-Kostenindex liegen, wonach im Zeitraum von 2015 bis 2020 eine Preissteigerung von durchschnittlich 11,64 % möglich ist.

Durch die Neuregelung ergibt sich folgende Tarifierhöhung:

Grundpreis:	bisher 3,00 €	neu 3,50 €	Steigerung 16,67 %
Mindestfahrpreis:	bisher 3,20 €	neu 3,70 €	Steigerung 15,63 %
Wegtarif:			
Kilometerentgelt 0-3km	bisher 2,00 €	neu 2,20 €	Steigerung 10,00 %
Kilometerentgelt 3-8km	bisher 1,80 €	neu 2,00 €	Steigerung 11,10 %

Kilometerentgelt ab 8km	bisher 1,50 €	neu 1,70 €	Steigerung 13,33 %
Zeittarif:	bisher 26,00 €/Std.	neu 28,00 €	Steigerung 7,70 %

Zusätzlich zu den vorgenannten Tarifierhöhungen erfolgt die Einführung eines Nachtzuschlages für die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr und in Höhe von 1,50 Euro. Durch den Nachtzuschlag soll sichergestellt werden, dass auch während den Nachtstunden, insbesondere an den Werktagen, ausreichend Taxen für die Bürger zur Verfügung stehen.

Zudem soll ein Nachtzuschlag analog zur Taxitarifordnung des Landkreises Landshut eingeführt werden, um eine einheitliche Regelung im Pflichtfahrbereich herzustellen.

Die Anhebung der Tarife ist auf Grund der vorgetragenen Kostensteigerungen gerechtfertigt und auch nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern noch im Rahmen. Damit lassen sich die gestiegenen Kosten abfangen und eröffnen den Taxiunternehmen mit der Einführung des Nachttarifes zusätzliche Verdienstmöglichkeiten.

Die Versorgung der Bürger mit den Dienstleistungen des Taxiverkehrs kann damit weiterhin sichergestellt werden.

Zusammenfassend beinhaltet die neue Taxitarifordnung eine moderate Preissteigerung, die für die Bürger akzeptabel und auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Kosten für die Taxiunternehmer auch nachvollziehbar ist.

Der Pflichtfahrbereich, welcher das Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut umfasst, sollte beibehalten werden. Zum einen werden die Bürger dadurch in einem größeren Einzugsbereich mit Taxen bedient, da im gesamten Landkreis Beförderungspflicht zu gleichen Bedingungen besteht.

Zudem umfasst der Pflichtfahrbereich auch bei den in den Vergleich mit anderen bzw. in der Region befindlichen Kommunen und Landkreise einbezogenen Taxitarifordnungen sowohl das jeweilige Stadtgebiet als auch den angrenzenden Landkreis (siehe Anlage).

Abschließend ist festzustellen, dass die neue Taxitarifordnung die Anforderungen des Verbraucherschutzes erfüllt und mit der Erhöhung der Taxitarife, insbesondere mit der Einführung eines Nachtzuschlages, auch dem Begehren der Taxiunternehmer nach einer Tarifierhöhung Rechnung trägt.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung – TTO) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung – TTO) wird beschlossen.

Anlagen:

- 3